

Satzung
für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule
an der Auenwaldschule Böklund des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund

Änderungen:

1. §§ 3, 4 geändert (veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 12/2013 vom 24.05.2013)
2. §§ 1, 3 und 4 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 47/2017)

Nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 08.06.2005 (Grundschule), 23.03.2007 (Realschule mit Hauptschulteil, jetzt Regionalschule) und aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunal-Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund vom 08. Juli 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Auenwaldschule Böklund (Grundschule und Gemeinschaftsschule), Stolker Straße 4 in Böklund. Der Träger der Auenwaldschule Böklund -der Schulverband Auenwaldschule Böklund-, betreibt die Offene Ganztagschule nach der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 08.06.2005 und 23.03.2007 als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Kooperation

Zur Gestaltung und dem Betrieb der Offenen Ganztagschule arbeitet der Schulverband Auenwaldschule Böklund eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften und Eltern sowie sonstigen Partnern zusammen. Zur Regelung des Betriebs werden ggf. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 3
Grundsätzliches

1. Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht am Vormittag und am Nachmittag Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht allen Schülern/-innen der Auenwaldschule Böklund offen.
2. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Schüler/-innen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
3. Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in festen und offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich am Bedarf der Schüler/-innen sowie Eltern.

§ 4

Ganztagsangebot an Schultagen/in Ferienzeiten

1. An jedem Schultag wird vor und nach der verlässlichen Unterrichtszeit eine Betreuungsmöglichkeit für die Schüler/-innen der Klassen eins bis vier angeboten. Im Einzelfall können auch Schüler/-innen der Klassen fünf und sechs teilnehmen (Vormittagsangebot).
2. Von Montag bis Donnerstag findet nach der sechsten Schulstunde ein Nachmittagsangebot für die Schüler/-innen der Klassen eins bis zehn statt.
3. Die Angebote zu den Ziffern 1 und 2 sind verlässlich.
4. Das Nachmittagsangebot beginnt mit einer gemeinsamen Mahlzeit. Bei entsprechender Anmeldung erhalten die Schüler/-innen ein warmes Mittagessen.
5. Das Nachmittagsangebot besteht aus einem Betreuungsangebot und regelmäßigen Aktivitäten. Darüber hinaus werden zeitlich begrenzte Kurse angeboten.
6. Der Schulträger bietet ab Schule eine Busbeförderung zu den Wohnorten an.
7. In den Ferien, an beweglichen Ferientagen und schulfreien Tagen bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen. Soweit genügend Anmeldungen vorliegen, werden in den Osterferien eine Woche, in den Sommerferien drei Wochen und in den Herbstferien eine Woche Ferienbetreuung angeboten. Die Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig über die Schule.
8. Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schüler/-innen.

Die genauen Zeiten und eine Übersicht über die aktuellen Angebote befinden sich im Internet unter www.auenwaldschule.de und www.auenwaldschule-boeklund.de.

§ 5

Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die schriftliche Anmeldung muss mindestens für ein halbes Schuljahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung.

§ 6

Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich unbefristet und endet mit dem Schulabgang des Kindes (in der Regel zum 31.07. eines Jahres).
2. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Die Abmeldung muss schriftlich über die Schulleitung an den Schulverband Auenwaldschule Böklund gerichtet werden.

3. Werden Gebühren unbegründet nicht entrichtet, endet die Betreuung des Kindes automatisch. Eine Neuaufnahme ab dem kommenden Schulhalbjahr erfolgt in der Regel nicht.
4. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 8

Versicherungen

1. Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während des Besuches der Offenen Ganztagschule und auf dem Heimweg versichert. Dieses gilt auch bei Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach Ende der Offenen Ganztagschule von den Trägern der Einrichtung nicht gewährleistet werden.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Schulweg hat, der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 9

Gebühren

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweiligen Gebührensatzung für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Auenwaldschule Böklund (Grundschule und Regionalschule) erhoben.